

denbock-Theorie!) und dadurch ein erhöhtes Unsicherheitsmoment bei der Ausübung von Bürgerrechten mit sich bringt.

Das unerhörte Strafmaß – »nicht unter 3 Monaten Gefängnis« bei leichtem Landfriedensbruch, »nicht unter 6 Monaten Gefängnis« bei leichtem Aufruhr, »bis zu 10 Jahren Zuchthaus« für schweren Aufruhr und Landfriedensbruch – stellt ein so hohes Risiko dar, daß eigentlich nur ein »verantwortungsloser« Mensch sich in eine Menschenmenge begeben kann¹⁰. Es ist immerhin bemerkenswert, daß sogar der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1960 dem Rechnung trägt, indem er den Tatbestand des Aufruhrs und Auflaufs ganz abschafft und das Strafmaß für Landfriedensbruch (§§ 295, 296 des Entwurfes) erheblich herabsetzt. Die Zuchthausstrafe ist weggefallen, weil nach der amtlichen Begründung die Tatbestände §§ 295, 296 EStGB nicht der Hochkriminalität zuzurechnen sind.

Vorläufig wird aber weiterhin das alte Gesetz angewendet.

Damit wird aber die Ausübung der Grundrechte der Versammlungsfreiheit, der Meinungsäußerungs- und Meinungswirkungsfreiheit durch Demonstrationen in einem so erheblichen Maße strafrechtlich belastet, daß das Risiko als zu hoch angesehen werden muß. Die §§ 115, 125 StGB können deshalb nicht mehr als zulässige »Schranke« im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2 GG angesehen werden, denn sie regeln nicht die Ausübung der Grundrechte, sondern greifen in den Kern dieser Grundrechte ein. Damit wird durch die Anwendung der §§ 115, 125 StGB der Wesensgehalt der Grundrechte angetastet. Dies ist nach Art. 19 Abs. 2 GG verfassungswidrig.

Karsten Trebst

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 27.8.1968

Die sofortigen Beschwerden des Angeklagten (...) gegen die Ordnungsstrafbeschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg (...) werden auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

In der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten (...) verhängte der Amtsrichter über den Angeklagten wegen Ungebühr vor Gericht Ordnungsstrafen und zwar am 1. 7. 1968 in Höhe von 1 Tag Haft und am 5. 7. 1968 in Höhe von 3 Tagen Haft. Beide Strafen wurden sofort vollstreckt (...)

Wie aus der Hauptverhandlungsniederschrift hervorgeht, hat sich der Angeklagte am ersten Verhandlungstag weder von seinem Platz erhoben, als das Gericht den Saal betrat, noch, als er vom Richter zur Person vernommen werden sollte. Trotz Ermahnung und Hinweis auf die gesetzlichen Folgen beharrte er auf seiner Weigerung. Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung am 5. 7. 1968 blieb der Angeklagte bei seiner Einvernahme durch den Richter wiederum trotz wiederholter Aufforderung sitzen. Außerdem sprach er den Richter, Amtsgerichtsrat

¹⁰ Zur Verletzung der Verhältnismäßigkeit siehe: Arbeitsunterlagen der Münchener Rechtshilfe der APO a.a.O.

Dr. Meier, mit »Richter Meier« an und äußerte zu ihm, als er wegen unsachlicher Ausführungen von ihm unterbrochen wurde: »Wenn sie so muffig sind.«

Der Angeklagte verteidigt sich gegenüber dem Vorwurf der Ungebühr vor Gericht mit dem Hinweis, er sei sitzengeblieben, weil er in dem Aufstehen und in der Aufforderung hierzu einen Verstoß gegen das Grundrecht der Menschenwürde und das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit sehe. Es gebe keine Vorschrift, die einem Angeklagten gebiete sich vor Gericht zu erheben. Das Aufstehen sei ein Relikt obrigkeitstaatlichen Denkens aus dem 19. Jahrhundert und entspreche nicht der in der Jetztzeit verbesserten Rechtsstellung eines Angeklagten. Sein Sitzenbleiben habe weder die Würde des Gerichts berührt noch die Sitzung gestört, stelle keine Ungebühr dar und könne deshalb auch nicht mit einer Ordnungsstrafe belegt werden (...)

Die Rechtsgrundlage für einen Ordnungsstrafenbeschuß ist § 178 GVG. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht gegen Angeklagte, wie auch gegen andere Personen, die an einer Sitzung teilnehmen, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu 3 Tagen Haft festsetzen, wenn diese sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen.

Ungebühr ist eine mit der Würde des Gerichts unvereinbare oder die Sitzung störende schuldhaftige Handlung eines Verhandlungsteilnehmers. Die Frage, ob die Handlungsweise des Angeklagten die Sitzung gestört hat, bleibt ohne Untersuchung, weil die Entscheidung über die Beschwerden auf den Gesichtspunkt der Unvereinbarkeit der Handlungsweise mit der Würde des Gerichts abgestellt werden kann.

Richtig ist, daß es keinen Katalog von Vorschriften gibt, welcher das Verhalten eines Verhandlungsteilnehmers vor Gericht im genauen regelt. Das Gebührlige vor Gericht, dessen Verletzung in § 178 GVG behandelt wird, setzt sich aus dem zusammen, was die Gesellschaft als geschriebene oder ungeschriebene Regeln annimmt, beachtet und zur Beachtung aufgibt. Darunter fällt z. B., daß ein Verhandlungsteilnehmer während der Verhandlung nicht ißt, daß er nicht sichtbar Zeitung liest, daß er sich nicht auszieht, daß er nicht laut schwatzt, daß er nur spricht, wenn ihm das Wort erteilt wird, und daß er aufsteht, wenn er angesprochen wird oder auch wenn das Gericht erscheint, wenn das Urteil verkündet wird, wenn ein Eid geleistet wird. Diese Gebote und Verbote verstoßen gegen die Freiheit der persönlichen Entfaltung nach Art. 2 GG, die unter dem Vorbehalt von verfassungsmäßigen Normen und Sittlichkeit steht, ebensowenig wie gegen die Würde des Menschen nach Art. 1 GG. Sie stellen einfach Vorschriften dar, die in einem Verhandlungsraum vorgegeben sind, und die nicht ohne Willkür von dem einzelnen Verhandlungsteilnehmer als für ihn nicht verbindlich bezeichnet werden und unbeachtet bleiben dürfen.

Der Grund für die Regelung dieser und anderer Einzelheiten liegt in der Wahrung der Würde des Gerichts. Diese Würde beherrscht den Gerichtsraum, weil in ihm die von der Gesellschaft gewünschte und anerkannte Dritte Gewalt des Staates die Funktion der Rechtswahrung ausübt. Sie ist für alle verpflichtend. Auch die Träger der Dritten Gewalt selbst, nämlich die Richter, sind im allgemeinen an die gleichen Regeln gebunden; auch sie können im Verhandlungsraum nicht essen, nicht Zeitung lesen, nicht schwatzen. Eine Unterscheidung ergibt sich nur in den Punkten, in denen die mit einer Gerichtsverhandlung notwendig verbundene Leitungsbefugnis etwas anderes verlangt oder rechtfertigt. Andererseits sind die Richter, wenn auch mit einer anderen Bewehrung, in stärkerem Maß in der Verhandlung an Regeln gebunden, indem sie jederzeit eine besondere Kleidung tragen müssen und ein erhöht beherrschtes Verhalten bewahren müssen.

So ist richtig, daß der Begriff der Würde des Gerichts etwas Altüberkommenes ist und daß die einzelnen Regeln des Verhaltens mehr als ein Jahrhundert alt sind. Sie werden jedoch von der Gesellschaft auch heute noch als bindend angesehen und haben ihre Wirksamkeit nicht dadurch verloren, daß auf anderen Gebieten menschliche Haltungsänderungen eingetreten sind.

Zu den Regeln, die das Gebührlische im Gerichtssaal umreißen, gehört das allgemeine Aufstehen beim Erscheinen des Gerichts und das Aufstehen des einzelnen bei der Vernehmung durch den Richter. Dieser Teil des Gebührlischen verliert seine verpflichtende Kraft nicht dadurch, daß seine Verletzung bei irgendeinem anderen Gericht hingenommen wird oder daß ein Gericht bei längerer Dauer einer Vernehmung das Sitzen der zu vernehmenden Person gestattet. Ein Angeklagter ist durch die Pflicht aufzustehen auch nicht gesellschaftlich deklassiert, weil diese Pflicht andere Personen im Gerichtssaal ebenso trifft wie ihn. Daß er durch eine solche Verpflichtung nicht psychisch erheblich beeindruckt wird liegt auf der Hand. Dabei braucht auf die besondere Konstitution des Angeklagten nicht hingewiesen zu werden. In den Bereich der Regeln über das Gebührlische gehört auch eine entsprechende Anrede an den Richter. Daß die Rede »Richter Meier« nicht entsprechend ist, ist für jeden einsichtig. Zu den gleichen Regeln gehört auch die Unterlassung einer Kritik am Gericht durch absprechende Eigenschaftswörter, wobei sprachlich klar ist, daß der Ausdruck »muffig« ein absprechendes Wort ist. Das Amtsgericht hat demnach richtig angenommen, daß der Angeklagte durch sein Sitzenbleiben beim Erscheinen des Gerichts und zu Beginn seiner Vernehmung, durch seine Anrede an den Richter und durch seine Kritik am Gericht objektiv eine Ungebühr begangen hat. Daß der Angeklagte sich dieser Eigenschaft seines Verhaltens bewußt war, bedarf keiner großen Erörterung; es genügt darauf hinzuweisen, daß das Beschwerdegericht davon überzeugt ist, der Angeklagte habe seine Aufführung in der Absicht gewählt, vor dem ihn umgebenden Publikum aufzufallen, gegen die Gesellschaftsordnung zu verstoßen, das Gericht herauszufordern und zu verletzen (. . .)

gez. (Hauth)

Oberlandesgerichtspräsident

gez. (Sieder)

Oberlandesgerichtsrat

gez. (Sierl)

Landgerichtsrat

»Etwas Altüberkommenes«

*»Der Gefangene erscheint während seines Verhörs frei von Ketten. Er darf sich vor seinem Richter niedersetzen«. (Art. 151. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (von 1813). Zweiter Theil. Von dem Prozeß in Strafsachen.)**

Man gestattet dem Inkulpaten, sich zu setzen, und zweckmäßig erklären dies selbst neue Gesetzbücher, weil sonst mancher Inquirent, aus falschen Vorstellungen über die Amtsehre, leicht durch die Forderung, daß der Inkulpat Stunden lange vor ihm stehe, eine Quaal dem ohnehin durch das Verhör oft angegriffenen, oder schwächlichen, aber schüchternen Inquisiten zufügen könnte.«

*(C. J. A. Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, 2. Aufl., Heidelberg 1832, Erste Abtheilung § 98 (S. 423)).**

* Mitgeteilt von RA Wolfgang Benno Vetter, Nürnberg, der gegen den Beschluß des OLG Nürnberg Verfassungsbeschwerde eingelegt hat.

eigentlich Angeklagte vor dem Richter? Es strengt an, stundenlang zuzuhören, sich zu verteidigen, und dabei ununterbrochen zu stehen. Die Attitude soll wohl die Wehrlosigkeit des Angeklagten nach außen so recht manifestieren, seine Subordination, die Der da von ihm verlangt, nach der Melodie: »Vor allen Dingen stehen Sie mal auf, wenn Sie mit mir reden!« Denn Hochachtung und geistige Überlegenheit spielen sich in Deutschland meistens in jenen Formen ab, wie sie zwischen westpreußischen Gutsbesitzern und polnischen Saisonarbeitern üblich sind. So auch vor Gericht.

Humane Richter, also solche, die unter dem Talar keine Reserveoffiziers-Uniform tragen, erlauben manchmal den Angeklagten – als ganz besondere Gnade – sich hinzusetzen. Selbstverständlich ist, daß auch der Angeklagte sitzen darf; habt ihr weiter keine Mittel, um ihm klarzumachen, daß er sich hier zu verantworten habe?

Nein, sie haben keine. Und sie können keine haben, weil sie sich ja einer Amtsanmaßung schuldig machen: nämlich einer göttlichen. Das bestandene Assessor-examen und die Bestallung irgendeines Beamten scheint zu genügen, um aus Herrn Landgerichtsrat Blumenkohl den Stellvertreter Christi auf Erden zu machen: er straft. Er hat nicht zu strafen. Er hat keine Verhaltensmaßregeln zu erteilen, er hat nicht Moral zu blasen, er hat zu schweigen, zu verstehen und dann das Einzige zu tun, wozu ihn Menschen allenfalls delegieren dürfen: die Gesellschaft zu schützen.

Sitzend stülpt er dem vor ihm Stehenden eine Strafe über den Kopf, deren Nuancen er nicht kennt. Unter hundert Richtern sind wahrscheinlich nicht vier, die den Unterschied zwischen zwei und drei Jahren Zuchthaus überhaupt abzumessen vermögen. Für die körperlichen, die seelischen, die sexuellen Nöte eines eingesperrten Verbrechers haben sie nicht viel Verständnis – woher sollten sie auch? »Wir geben in solchen Fällen immer zwei Jahre«, hat mal einer im Beratungszimmer gesagt. Das schien sein fester Satz, billiger tat ers nicht.

Nun, und später sitzt der bis dahin stehende Angeklagte genug . . . Nur einmal wünschte ich, daß Angeklagte stehen, so lange stehen, bis sie zum Umsinken müde sind. Das ist dann, wenn so ein Richter vor dem Seinen steht. Und weil auf die himmlische Instanz nicht viel Verlaß ist: vor einer irdischen.

*Ignaz Wrobel (1927)***

** Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Rowohlt Verlags aus Kurt Tucholsky, Gesammelte Werke, Band 2, Reinbek bei Hamburg 1960, Seite 793.